

Die Rolle der Bürgin im Lions Club

Basis ist die Mustersatzung für die deutschen Lions Clubs §5 a) und g) bei allen drei Varianten des Aufnahmeverfahrens neuer Mitglieder.

**§5 a) Mitglieder (Bürgen) schlagen Interessentin vor
§5 g) Mit der Aufnahme sind die Bürgen verpflichtet, sich um die Einführung des neuen Mitglieds zu kümmern.**

1. Das Club Mitglied, das eine Interessentin vorschlägt, ist laut Satzung Bürgin. Sie hat vorab geprüft, ob die Interessentin in den Club passen wird. Damit verbürgt sie sich für das neue Mitglied gegenüber dem Club.
(es kann sein, dass bei der Prüfung z. B. die beste Freundin nicht in den Club passt)

2. Die Aufgabe der Bürgin geht also inhaltlich über die Aufgabe einer Patin hinaus.

3. Mit dem Vorschlag an den Club/die Präsidentin beginnt das formale Aufnahmeverfahren und damit auch die Aufgabe der Mitgliedschaftsbeauftragten.

4. Die Mitgliedschaftsbeauftragte organisiert das formale Aufnahmeverfahren nach der Satzung. Die Bürgin begleitet die Interessentin in das Clubleben während des Aufnahmeprozesses.

5. Mit der Aufnahme §5 g) ist die Bürgin verpflichtet, sich um die Einführung des neuen Mitglieds zu kümmern. Das bedeutet, dass die Bürgin weiterhin als Ansprechpartnerin fungiert und dem neuen Mitglied die Eingliederung in den Club erleichtert:

Die Bürgin steht dem neuen Mitglied jederzeit mit Rat und Tat zur Seite (24 Std. am Tag, 7 Tage die Woche). Sie ist bei allen Fragen erste Ansprechpartnerin. Wichtig ist das „Vermitteln“ der ungeschriebenen Spielregeln wie z. B. Kommunikation im Club, An- und Abmeldungen, Ablauf Activities etc. Im persönlichen Austausch können Wünsche und Anregungen des neuen Mitglieds aufgenommen und besprochen werden. Bürgin sein bedeutet, sich aktiv einzubringen zum Wohle des neuen Mitglieds und des Clubs.

Link zur Mustersatzung:

<https://www.lions.de/ressourcen?q=Mustersatzung>

Initiative LionsFrauenOnline im Distrikt Rheinland Süd

Stand: 14. 05. 2025